



Förderungen

Informationen aktuell

Stand: 01.07.2024

**TOP AUS- & WEITERBILDUNG
UND VORBEREITUNG**

Förderungsinformationen – Stand 01.07.2024

Bitte beachten Sie:

Trotz sorgfältiger Recherche und laufender Aktualisierungen können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte übernehmen. Durch diese Förderinformation entsteht für Sie kein Rechtsanspruch auf die angeführten Förderungen. Bitte die Förderung immer mit der zuständigen Förderstelle abklären!

Die BAUAkademie BWZ OÖ übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben!



FÖRDERUNGEN FÜR PRIVATZAHLER

1.) BILDUNGSKONTO FÜR ARBEITNEHMER:INNEN DES LANDES OÖ

FÖRDERUNGSZEITRAUM: 2023 BIS 2026

WER WIRD GEFÖRDERT:

Arbeitnehmer:innen, Kinderbetreuungsgeldbezieher:innen, Wiedereinsteiger:innen, geringfügig Beschäftigte, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen, Freie Dienstnehmer, Ein-Personen-Unternehmen & Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten, Personen mit akademischem Abschluss (bis max. Einkommen € 3.000,00 brutto)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildungen und Umschulungen ab € 100,00. Die berufliche Anwendung ist innerhalb 1 Jahres nachzuweisen!

NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

Bezieher von Alterspension, Arbeitssuchende, die noch keinen AN-Status hatten, sämtliche Studien und Lehrgänge an Unis, FHs etc., Hobbykurse, Lenkerberechtigungen, Kurskosten unter € 100,-, Anreise-/Nächtigungs-/Verpflegungs-/Literatur-/Prüfungskosten.

VORAUSSETZUNGEN:

- » Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- » Weiterbildung muss berufsbezogen sein oder der Umschulung dienen
- » 75 % Anwesenheit bei der Bildungsmaßnahme
- » Bildungseinrichtung muss zertifiziert sein (z. B. Qualitätssiegel der OÖ EB oder vergleichbare Verfahren)

MAXIMALE BETRÄGE:

30 % der Kurskosten bis max. € 2.200,- (60 % der Kurskosten für Ungelernte bei ausnahmsw. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung und lt. Förderrichtlinien bis max. € 2.700,-)

Nähere Infos und Anträge:

Das Ansuchen muss spätestens 6 MONATE NACH Absolvierung der Bildungsmaßnahme mit den erforderlichen Unterlagen beim Land OÖ eingelangt sein!

Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Kultur & Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732/7720-14900

E-Mail: bildungskonto@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at/bildungskonto.htm

2.) BILDUNGSTEILZEIT

WER WIRD GEFÖRDERT:

- » Arbeitnehmer:innen, die ununterbrochen mindestens sechs Monate beim selben Arbeitgeber arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt sind, können Bildungsteilzeit in Anspruch nehmen.
- » Während der Bildungsteilzeit erhält der/die Arbeitnehmer:in einen teilweisen Lohnersatz/Bildungsteilzeitgeld. (Bsp.: Verringerung von 40 h auf 20 Wochenstunden: € 0,91 x 20 Std. x 30 Tage = € 600,-)

VORAUSSETZUNGEN:

- » Ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten über der Geringfügigkeitsgrenze beim selben Arbeitgeber.
- » Der/Die Arbeitnehmer:in erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.
- » Eine Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25 % bis maximal 50 %.
- » Während der Bildungsteilzeit muss eine Arbeitszeit mit einem Entgelt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.
- » Die Dauer der Bildungsteilzeit muss mindestens vier Monate und darf maximal zwei Jahre betragen und kann in einer Rahmenzeit von vier Jahren beansprucht werden.
- » Das Ausmaß der Aus- bzw. Weiterbildung während der Bildungsteilzeit beträgt mindestens 10 Wochenstunden.
- » Bei Studien ist der Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- & Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten pro Semester erforderlich.

Nähere Infos und Anträge:

Der Antrag auf Bildungsteilzeit ist VOR Beginn der vereinbarten Bildungsteilzeit bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen.

<https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html>

3.) BILDUNGSKARENZ

WER WIRD GEFÖRDERT:

- » Arbeitnehmer:innen, die ununterbrochen mindestens sechs Monate beim selben Arbeitgeber arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind, können die Möglichkeit der Bildungskarenz nutzen.
- » Personen mit einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 518,44
- » Während einer Bildungskarenz erhält der/die Arbeitnehmer:in Weiterbildungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 täglich) aus Mitteln des Arbeitsmarktservice.

VORAUSSETZUNGEN:

- » Ununterbrochenes arbeitslosenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten beim selben Arbeitgeber.
- » Einverständnis zwischen Arbeitnehmer:in & Arbeitgeber:in.
- » Der/Die Karenierte erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.
- » Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von 20 Wochenstunden (schriftlicher Nachweis erforderlich!). Für Personen mit Kinderbetreuungspflichten bis zum 7. Lebensjahr ohne Betreuungsmöglichkeit ist der Nachweis von 16 Stunden ausreichend.
- » Bei Studien ist der Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten pro Semester erforderlich.
- » Die Dauer der Bildungskarenz muss mindestens zwei und darf maximal zwölf Monate betragen und kann in einer Rahmenzeit von vier Jahren beansprucht werden. Es ist also auch eine modulare Ausbildung möglich, wobei jedes Modul zumindest zwei Monate dauern muss.

BESONDERE HINWEISE

- » Für den durchgehenden Bezug des Weiterbildungsgeldes darf die Bildungsmaßnahme nicht unterbrochen werden. Ausnahmen: Vorlaufzeit, Ferien etc.
- » Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 518,44 ist während des Bezugs von Weiterbildungsgeld möglich.
- » Für die Zeit der Bildungskarenz besteht weder Anspruch auf Urlaub noch auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.
- » Durch die Inanspruchnahme des Weiterbildungsgeldes wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht verbraucht.

Nähere Infos und Anträge:

Der Antrag auf Bildungskarenz bzw. Weiterbildungsgeld ist rund drei Wochen VOR Beginn bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen.
ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html

FÖRDERUNGEN & BEISPIELE

Zwei konkrete Förderbeispiele finden Sie in auf der letzten Seite. Für umfassende Informationen sowie weitere Beispiele für Förderungen besuchen Sie auch unsere Website unter:
www.ooe.bauakademie.at/foerderungen.



4.) BILDUNGSKARENZ PLUS – WEITERBILDUNG STATT KÜNDIGUNG

Bildungskarenz plus baut auf dem bisherigen AMS-Angebot „Bildungskarenz“ auf und kann bis 31.12.2026 in Anspruch genommen werden. Das Land OÖ refundiert dem Unternehmen 50 % der bislang nicht geförderten Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von € 3.000,-

Detaillierte Infos unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at/248577.htm

5.) NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG:

Nähere Infos:

Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Allgemeine Förderung

Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St. Pölten
 Tel.: 02742/9005-9555

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

www.noel.gv.at/bildungsfoerderung

NÖ WEITERBILDUNGSHECK:

Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Arbeitsmarkt

Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St. Pölten
 Tel: 02742/9005-9555

Fax: 02742/9005-13777

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at

www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/Foerderung_Weiterbildungsscheck.htm

6.) BILDUNGSSCHECK FÜR ARBEITNEHMER: INNEN DES LAND SALZBURG

Nähere Infos:

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus & Gemeinden

Postfach 527, 5010 Salzburg
 (Bildungsscheck)

Tel.: 0662/8042-0 DW 3600,

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx





SONSTIGE FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

1.) BILDUNGSKONTO DES LANDES OÖ

Für Ein-Personen-Unternehmen & Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten – Details siehe Seite 2 und unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at/170925.htm

2.) BILDUNGSKARENZ PLUS – WEITERBILDUNG STATT KÜNDIGUNG

WER WIRD GEFÖRDERT:

- » Alle Unternehmen iSd § 1 UGB, die über einen Sitz in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- » Förderbar sind alle Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer, die Anspruch auf das Weiterbildungsgeld seitens des AMS OÖ haben & einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich.

VORAUSSETZUNGEN

- » Voraussetzung ist eine Vereinbarung über Bildungskarenz zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in sowie der Bezug des Weiterbildungsgeldes.
- » Die Bildungsmaßnahme kann im Zeitraum vom 01.02.2024 bis 31.12.2026 absolviert werden.
- » Die Mindestdauer des Bezugs von Weiterbildungsgeld beträgt 2 Monate. Die max. Dauer beträgt während des gesamten Förderzeitraums 12 Monate. Die maximale Dauer von 12 Monaten kann auch blockweise (jeweils aber mind. 2 Monate) innerhalb des Förderzeitraums absolviert werden.
- » Die Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist grundsätzlich auf die Hälfte der Belegschaft bzw. max. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt; darüber hinaus ist eine Sondervereinbarung zwischen dem Förderungswerber und dem Land OÖ (Wirtschaftsressort) auf Basis dieser Richtlinie abzuschließen.
- » Die Weiterbildungskosten werden zur Gänze vom Betrieb übernommen.
- » Es wird keine anderweitige Landesförderung für diese Qualifizierungsmaßnahme gewährt. Aufenthaltskosten oder anderweitig anfallende Kosten sind nicht förderbar.
- » Der Förderantrag ist vor Beginn der Bildungsmaßnahme einzureichen.

MAX. BETRÄGE:

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Weiterbildungskosten bzw. max. € 3.000,- pro Person unter Voraussetzung, dass die Weiterbildungskosten zur Gänze vom Betrieb übernommen werden.

Nähere Infos und Anträge:

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können mittels des dafür vorgesehenen Formulars ausschließlich beim Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz gestellt werden.

Detaillierte Infos unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/248577.htm

3.) AMS-FÖRDERUNG QBN: QUALIFIZIERUNGS-FÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE GEFÖRDERTE PERSONEN // NEU FÜR LIVE-ONLINE-KURSE

GEFÖRDERTE PERSONEN:

- » Frauen und Männer ab 45 Jahre
- » Frauen und Männer unter 45 Jahren mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss)
- » Frauen unter 45 Jahren, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben (Nicht gefördert werden Lehrlinge & geringfügig Beschäftigte)

GEFÖRDERTE KURSE:

Qualifizierungen, die überbetrieblich verwertbar und eine Mindestdauer von 16 Kursstunden (inkl. Pausen) haben.

HÖHE DER FÖRDERUNG:

50 % der Kursgebühren, max. € 10.000,- pro Person & Begehren – 50 % der Kursgebühren muss der Arbeitgeber übernehmen! Personalkosten sind ab der 25. Maßnahmenstunde förderbar (50 %), sofern die Schulung während der Arbeitszeit stattfindet. Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss: Förderung der Personalkosten ab der 1. Stunde!

LIVE-ONLINE-KURSE:

Es ist unbedingt erforderlich, den oder die Einstiegslinks inklusive Zugangsdaten dem zuständigen AMS zu melden. Sollten Links und Zugangsdaten nicht oder nicht rechtzeitig vor Kursbeginn dem AMS übermittelt werden, steht Ihnen keine Beihilfe zu.

Nähere Infos und Anträge:

Das Ansuchen muss unbedingt bis spätestens 1 Woche VOR Kursbeginn der Bildungsmaßnahme mit den erforderlichen Unterlagen beim AMS OÖ abgegeben werden!

www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung/qualifizierungsfoerderung-fuer-beschaeftigte#oberoesterreich

Tel: AMS OÖ, Tel: 05 0904 440.

4.) FÖRDERUNG FÜR ARBEITSKRÄFTE-ÜBERLASSUNGSUNTERNEHMEN IM RAHMEN DES SOZIAL- & WEITERBILDUNGSFONDS (SWF)

Förderung nur für jene BAUakademie-BWZ-OÖ-Kurse gemäß der SWF-Leistungsordnung:

www.swf-akue.at/index.php/weiterbildungen

Nähere Infos:

SWF Servicebüro Mo–Do 9:00–14:00 Uhr, Fr 9:00–12: Uhr
Tel: +43 1 890 9084, office@swf-akue.at, www.swf-akue.at

5.) INNOVATIVE SKILLS FÜR KMUS

(Förderung nur, wenn über das AMS keine Förderung möglich ist!)

WER BEKOMMT DIE FÖRDERUNG:

- » KMUs bis 250 MA (kleine und mittlere Unternehmen) die Mitglieder der WK OÖ sind,
- » Arbeitnehmer:innen, welche sich in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden.

HÖHE DER FÖRDERUNG:

- » 50 % der Kurskosten exkl. MwSt. für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (max. € 5.000,- pro Person in einem Kalenderjahr)
- » Für Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen ab einem Grad von mindestens 50 % werden zusätzlich 10 % gewährt.

FÖRDERZEITRAUM: GÜLTIG BIS 31.12.2026

Nähere Infos:

www.land-oberoesterreich.gv.at/184314.htm

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie müssen VOR Beginn der Bildungsmaßnahme über das Wirtschaftsportal Oberösterreich mit dem dafür vorgesehenen Formular und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden. Alle weiteren erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Ausbildungsende nachzureichen.



FÖRDERUNGEN FÜR DEN LEHRLING

VORBEREITUNGSKURS AUF DIE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Bereitstellung qualitätsgesicherter Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung. Der Bund übernimmt 100 % der Kurskosten pro Kursteilnahme. Dieser Antrag kann nur von Lehrlingen gestellt werden!

KOSTENFREIER WIEDERHOLTER ANTRITT ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Nun gibt es die Möglichkeit eines kostenfreien zweiten und dritten Antritts zur Lehrabschlussprüfung (derzeit € 100,- pro Prüfung zuzüglich eventueller Materialkosten).

FÖRDERUNGEN FÜR DEN LEHRBETRIEB

AUSBILDUNGSVERBÜNDE (ZWISCHEN- UND ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNGSMASSNAHMEN)

Gefördert werden Ausbildungsverbünde und Zusatzausbildungen über das Berufsbild hinaus im Ausmaß von 75 % der Kurskosten bis zu einer Gesamthöhe von € 3.000,-.

VORBEREITUNGSKURS AUF DIE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Lehrbetriebe werden im Ausmaß von 75 % der Kurskosten bis zu einer Gesamthöhe von € 500,- gefördert.

AUSGEZEICHNETE UND GUTE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Die Förderhöhe beträgt € 200,- pro Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg und € 250,- pro Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung.

PRÄMIE FÜR ÜBERNAHME VON LEHRLINGEN

Die bereits bestehende Prämie von € 1.000,- bei Übernahme eines Lehrlings aus einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung wird ausgeweitet. Es gibt eine Einmalprämie von € 1.000,- pro Lehrling und Lehrbetrieb, wenn ein Lehrling aus einem insolventen oder geschlossenen Lehrbetrieb übernommen wird.

MASSNAHMEN FÜR LEHRLINGE MIT LERNSCHWIERIGKEITEN

Gefördert werden Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprachen oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund), Vorbereitungskurse auf Prüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und zusätzlichen Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung einer Berufsschulklasse.

Die Förderhöhe beträgt 100 % der Kosten für die Nachhilfe bis zu einer Gesamthöhe von € 3.000,- pro Lehrling bzw. 100 % Abgeltung der kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung bei Dienstfreistellungen.

ZUSÄTZLICHER BESUCH VON BERUFSSCHULSTUFEN

Gefördert werden Dienstfreistellungen und Internatskosten bei Wiederholung einer Berufsschulklasse aufgrund Lehrplatzwechsel, Lehrzeitanrechnungen oder Lehrzeitverkürzung.

KOSTENERSTATTUNG FÜR INTERNATS- BZW. UNTERBRINGUNGSKOSTEN GEM. § 9 ABS. 5 BAG

Seit 1. Jänner 2018 haben alle Lehrberechtigten die in einem Lehrlingshaus bzw. Internat während des Berufsschulbesuchs ihrer Lehrlinge entstehenden Kosten zu tragen. Auch bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind die Kosten vom Lehrberechtigten bis zu der Höhe zu ersetzen, die bei einer Unterbringung im Lehrlingshaus bzw. Internat entstanden wären.

WEITERBILDUNG DER AUSBILDER

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder im Ausmaß von 75 % der Kosten bis zu einer Gesamthöhe von € 2.000,- pro Jahr.

ERWEITERTE ZWISCHENBETRIEBLICHE LEHRLINGSAUSBILDUNG IM 1. LEHRJAHR

Die „Erweiterte Zwischenbetriebliche Ausbildung für Lehrlinge im 1. Lehrjahr“ wird von der BUNDESINNING BAU zur Gänze gefördert und für die Schwerpunkte Hochbau und Betonbau angeboten. Die Kosten der Übernachtung inkl. Verpflegung übernimmt zu 100 % die BAUAkademie BWZ OÖ. Wichtig ist nur, dass der Lehrbetrieb für diese Wochen keine Refundierung der Lehrlings- & Fahrtkostenentschädigung erhält.

AMS-FÖRDERUNG FÜR LEHRBETRIEBE – SCHWERPUNKT „AUSBILDUNGSGARANTIE BIS 25“

Attraktive Lehrstellenförderung für Ausbildungsbetriebe, die arbeitslos gemeldete junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren einstellen, die noch keinen Berufsabschluss haben.

Infos: www.ams.at/_docs/400_LST_Infoblatt.pdf

Nähere Infos:

Detaillierte Informationen über diese und noch weitere attraktive Förderungsmöglichkeiten erhalten Sie unter: www.lehreffoerdern.at bzw. bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

WK OÖ – Lehrlingsstelle/Förderreferat

Wiener Straße 150, 4021 Linz

lehre.foerdern@wkoee.at bzw. 05 90 909-2010



**STEUERLICHE ABSETZBARKEIT****Steuerliche Absetzbarkeit der Bildungsmaßnahmen****FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMEN GILT:**

Ausgaben und Aufwendungen zur beruflichen Weiterbildung werden im Zuge der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt, soweit diese im Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit stehen. Es können auch Ausgaben und Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen steuerlich abgesetzt werden, soweit sie im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen. Umschulungsmaßnahmen können steuerlich abgesetzt werden, wenn sie so umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

ANERKANNTE AUSGABEN UND AUFWENDUNGEN SIND:

- » Kurs- und Seminargebühren
- » Kosten für Lehrbehelfe
- » Fahrt- und Nächtigungskosten

NICHT ANERKANNTE AUSGABEN UND AUFWENDUNGEN SIND:

- » Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (z. B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, B-Führerschein, Esoterik)

Nähere Infos:

www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung.html

FÜR UNTERNEHMEN GILT:**A) EXTERNER BILDUNGSFREIBETRAG:**

Der externe Bildungsfreibetrag für Firmen von 20 % kann für betriebliche Aufwendungen beantragt werden, welche unmittelbar außerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer:innen getätigt werden. Unternehmen, die die Fortbildung der Mitarbeiter fördern, gewinnen dadurch doppelt!

Eine Chance, die jedes Unternehmen nützen sollte!**VORAUSSETZUNGEN:**

- » Die Bildungsmaßnahme muss im betrieblichen Interesse sein.
- » Es muss sich um Kosten von Dritten handeln (z. B. öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung, wie BAUAkademie BWZ OÖ)
- » Der Arbeitgeber muss diese Aufwendungen tatsächlich wirtschaftlich tragen.

C) INTERNER BILDUNGSFREIBETRAG:

Seit dem Veranlagungsjahr 2003 besteht die Möglichkeit der Geltendmachung eines internen Bildungsfreibetrages auf Basis der Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die im betrieblichen Interesse (vgl. externer Bildungsfreibetrag) für Arbeitnehmer:innen getätigt werden. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen gibt es keine Bildungsprämie.

Nähere Infos:

www.bmf.gv.at

**DIE BAUAKADEMIE BWZ OÖ IST ZERTIFIZIERT**

Die BAUAkademie BWZ OÖ ist seit 2005 über das Erwachsenenbildungsforum evaluiert und zertifiziert. Im Jahr 2014 erhielt die BAUAkademie BWZ OÖ das Zertifikat: Ö-Cert.



Das Ö-Cert ist eine länderübergreifende Zertifizierung von Erwachsenenbildungseinrichtungen, die in Kooperation des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Länder gemäß Vereinbarung Artikel 15a B-VG durchgeführt wird. Durch das Ö-Cert werden auch Teilnehmer:innen aus anderen Bundesländern förderwürdig.



FÖRDERUNGEN – BEISPIEL

Arbeitnehmerveranlagung am Beispiel Werkmeister 1. Kursjahr

Beispiel: Maurer-Facharbeiter, 25 Jahre, Hauptwohnsitz OÖ
 Bruttolohn: € 3.184,91 pro Monat lt. KV; Entfernung zur BAU Akademie BWZ OÖ 50 km,
 Kursdauer: 50 Tage; Kursteilnehmer zahlt die Gebühr und nicht der Betrieb.

A) BERECHNUNG DER EFFEKTIVEN KURSgebÜHR		
abzgl. Förderung durch das Bildungskonto der Landes OÖ (Datenstand: 01.05.2024)		
Teilnehmergebühr Werkmeisterschule 1. Semester	€ 3.750,-	
Förderung Bildungskonto Land OÖ	- € 1.125,-	30 % gesamt max. € 2.200,- im Förderzeitraum
Effektive Teilnehmergebühr	€ 2.625,-	
B) WERBUNGSKOSTEN FÜR IHRE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG (Steuerrückvergütung)		
Teilnehmergebühr nach Förderung (A)	€ 2.625,-	
Werbungskosten Fachliteratur	€ 190,-	Annahme!
Werbungskosten Fahrtkosten	€ 2.500,-	Annahme – 100 km/Tag, 50 Tage, € 0,50 / km
Werbungskosten Tagesgelder	€ 132,-	für die ersten 5 Tage zu je € 26,40
Werbungskostenpauschale	- € 132,-	abzüglich jährliche Werbungskostenpauschale
Werbungskosten gesamt	€ 5.315,-	
Rückvergütung durch das Finanzamt:	€ 2.126,-	angenommener Steuersatz von 40 % (bei < € 60.000 / Jahr Brutto nach SV)

Alle Angaben ohne Gewähr. Berechnungsgrundlagen, Bildungskonto und Brutto KV Stand: 01.05.2024.



FÖRDERUNGEN – BEISPIEL

Arbeitnehmerveranlagung am Beispiel Bauleiterkurs

Beispiel: Bauleiter Beschäftigungsgruppe A4, Hauptwohnsitz OÖ
 Bruttolohn: € 4.829,00 pro Monat lt. KV; Entfernung zur BAU Akademie BWZ OÖ 55 km,
 Kursdauer: 22 Tage; Kursteilnehmer zahlt die Gebühr und nicht der Betrieb.

A) BERECHNUNG DER EFFEKTIVEN KURSgebÜHR		
abzgl. Förderung durch das Bildungskonto der Landes OÖ (Datenstand: 01.05.2024)		
Teilnehmergebühr Werkmeisterschule 1. Semester	€ 4.450,00	
Förderung Bildungskonto Land OÖ	- € 1.335,00	30 % gesamt max. € 2.200,00 im Förderzeitraum
Effektive Teilnehmergebühr	€ 3.115,00	
B) WERBUNGSKOSTEN FÜR IHRE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG (Steuerrückvergütung)		
Teilnehmergebühr nach Förderung (A)	€ 3.115,00	
Werbungskosten Fachliteratur	€ 200,00	Annahme!
Werbungskosten Fahrtkosten	€ 1.210,00	Annahme – 110 km/Tag, 22 Tage, € 0,50 / km
Werbungskosten Tagesgelder	€ 132,00	für die ersten 5 Tage zu je € 26,40
Werbungskostenpauschale	- € 132,00	Abzüglich jährliche Werbungskostenpauschale
Werbungskosten gesamt	€ 4.525,00	
Rückvergütung durch das Finanzamt:	€ 1.855,25	angenommener Steuersatz von 40 % (bei < € 60.000 / Jahr Brutto nach SV)

Alle Angaben ohne Gewähr. Berechnungsgrundlagen, Bildungskonto und Brutto KV Stand: 01.05.2024.